



SAMTGEMEINDE NORD-ELM

38373 Süplingen

Der Samtgemeindebürgermeister

Mitgliedsgemeinden:
38373
38375 Rábke
38373 Süplingen
38376 Süplingenburg
38378 Warberg
38379 Wolsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien in der Samtgemeinde Nord-Elm zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die Parteien und Wählergruppen in der Samtgemeinde Nord-Elm werden gemäß § 5 Abs. 3 Europawahlgesetz (EuWG) gebeten, bis zum **02. April 2024** für die Europawahl am 09. Juni 2024 **Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen**.

Die Samtgemeinde Nord-Elm hat 7 Wahlbezirke gebildet. Je Wahlbezirk sind eine Wahlvorsteherin oder ein Wahlvorsteher, eine stellvertretende Wahlvorsteherin oder ein stellvertretender Wahlvorsteher und weitere sieben Mitglieder zu berufen. Die Wahlvorstände werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebietes bestellt.

Bei der Europawahl am 09.06.2024 ist erstmals das Alter für die Wahlberechtigung von bisher 18 auf **16 Jahre** herabgesetzt worden.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nach § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Die Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Die Berufung zu einem Wahlehenamt können nach § 9 EuWO ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit der vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
2. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge ihrer Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

